

Soziale Leistungen und Angebote für Mitarbeitende von **A-Z**



im
Caritasverband für den
Rhein-Erft-Kreis e.V.



Hürth, im März 2021

Liebe Mitarbeitende,

im Caritasverband Rhein-Erft-Kreis e.V. leisten Sie täglich wertvolle Arbeit für die Menschen, die in unseren Einrichtungen beraten, betreut oder gepflegt werden.

Neben der regulären Vergütung bringt die Caritas die Wertschätzung für Ihre Arbeit auch durch eine ganze Reihe von Sozialleistungen zum Ausdruck.

Viele dieser Leistungen sind seit vielen Jahren in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) verankert. Sie haben sich als soziale Unterstützung für unsere Mitarbeitenden bewährt. Darüber hinaus hält der Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V. weitere freiwillige Unterstützungsleistungen und Angebote für Sie bereit. Als Dienstgeber wollen wir Ihnen so den Alltag ein wenig erleichtern und Ihnen in schwierigen persönlichen Situationen helfen.

Ziel dieser Broschüre ist es, Sie und zukünftige Mitarbeitende über diese freiwilligen, tariflichen und gesetzlichen Leistungen zu informieren. Von A – Z - von „Arbeitsbefreiung“ bis „Zuwendung im Todesfall“ - erfahren Sie, welche Unterstützungsangebote, Einkaufsvorteile und Angebote Ihnen die Caritas als Ihr Dienstgeber anbietet.

Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V.



Peter Altmayer
Vorstandsvorsitzender



Dr. Petra Rixgens
Mitglied des Vorstandes



Soziale Leistungen und Angebote für Mitarbeitende von A-Z

A	Arbeitsbefreiung	4
B	Begrüßung neuer Mitarbeitender	5
	Beratung	5
	Besondere Einkaufskonditionen	6
	Betriebliches Eingliederungsmanagement	6
C	Caritas-Flex-Konto: Lebensarbeitszeitkonto	6
D	Dienstgemeinschaft	7
F	Fortbildung	8
G	Geburtsbeihilfe	8
	Gesundheitsförderung	8
I	Ideenmanagement	7
J	Jubiläen	7
K	Kontaktpflege bei Abwesenheit	7
	Krankengeldzuschuss	7
M	Mitarbeiterjahresgespräche	8
P	Pflegebedürftige Angehörige von Mitarbeitenden	8
S	Sonderurlaub	10
	Spirituelle Angebote, Fortbildungen und Seelsorge	10
V	Vermögenswirksame Leistungen	10
	Versicherungen	10
Z	Zusatzversorgung	11
	Zuwendung im Todesfall/ Sterbegeld	11

■ Arbeitsbefreiung

Für besondere Anlässe, wie bestimmte familiäre Ereignisse, aber auch gesundheitsbedingte Belastungen, sind Arbeitsbefreiungen gemäß § 10 AVR Allgemeiner Teil **mit Fortzahlung der Vergütung** vorgesehen. Diese werden auf Antrag gewährt.

Die **Dauer der Arbeitsbefreiung** beträgt, wenn das Ereignis auf einen Arbeitstag fällt, **bei:**

Kirchliche Eheschließung des Mitarbeiters	1 Arbeitstag
Niederkunft der Ehefrau	1 Arbeitstag
Taufe, Erstkommunion, Firmung eines Kindes des Mitarbeiters	1 Arbeitstag
Kirchlicher Eheschließung eines Kindes des Mitarbeiters	1 Arbeitstag
Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage

Schwere Erkrankung eines Angehörigen, soweit er in dem selben Haushalt lebt*
1 Arbeitstag im Kalenderjahr

Schwere Erkrankung eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat */**
bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

Schwere Erkrankung einer Betreuungsperson, wenn der Mitarbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss
bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

Teilnahme an Exerzitien mit Einverständnis des Dienstgebers
bis zu 3 Arbeitstage im Kalenderjahr

* Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den mit * gekennzeichneten Fällen die Notwendigkeit der Anwesenheit des Mitarbeitenden zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ** nach § 45 SGB V besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldes durch die Krankenkasse für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an bis zu 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr je Kind (für Alleinerziehende bis zu 20 Arbeitstagen), höchstens jedoch für insgesamt 25 Arbeitstage (bei Alleinerziehenden für bis zu höchstens 50 Arbeitstage).

■ Begrüßung neuer Mitarbeitender

„Herzlich Willkommen“ ... heißt es zweimal jährlich für alle neuen Mitarbeitenden. Zu einem Einführungstag werden alle neuen Mitarbeitenden des Caritasverbandes für den Rhein-Erft-Kreis e.V. begrüßt. Hier erfolgt die Vorstellung des Verbandes

- sein Auftrag und seine Aufgaben
- seine Dienste und Einrichtungen
- seine Mitgliedsorganisationen und Partner sowie
- Angebote für die Mitarbeitenden.

Die neu eingestellten Mitarbeitenden erhalten eine persönliche Einladung zu dieser Veranstaltung.

■ Beratung

Der Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V. verfügt über eine große Beratungskompetenz zu den Themen „Pflege“, „Senioren“, „Kindererziehung“, „Eltern-Kind-Kuren“, „Schulden“ und „Suchterkrankungen“ etc. Auch die Mitarbeitenden können auf diese Beratungsleistungen zurückgreifen.

Kontaktdaten zu den Beratungsangeboten entnehmen Sie dem Flyer „Dienste und Einrichtungen auf einen Blick“ oder unserer Internetseite.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, anonyme Beratungsmöglichkeiten in besonderen Lebenslagen zu verschiedenen Themen in Anspruch zu nehmen:

Onlineberatung des DCV:

<https://www.caritasnet.de/onlineberatung>



■ Besondere Einkaufskonditionen

Beim Kauf eines neuen Autos können Mitarbeitende des Caritasverbandes deutlich profitieren: Beim Begeca-Autocenter (www.begeca-autocenter.de) und dem Autocenter der Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) (www.wgkd.de) gibt es Prozente auf den Autokauf. Fast alle gängigen Automarken sind über die beiden Anbieter erhältlich. Im Sortiment finden sich Neuwagen ebenso wie Tageszulassungen, Jahreswagen, EU- Zulassungen oder Gebrauchtwagen. Aufgrund einer Vereinbarung mit der Apotheke Lux99 bzw. der Apotheke im Einkaufscenter in Hürth erhalten Mitarbeitende Vergünstigungen auf nicht-rezeptpflichtige Präparate.

■ Betriebliches Eingliederungsmanagement

Entsprechend § 167 Absatz 2 SGB IX sind Arbeitgeber verpflichtet, Mitarbeitenden, die arbeitsunfähig sind oder waren, spätestens nach sechs Wochen in den vorausgegangenen zwölf Monaten ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten.

BEM-Maßnahmen sollen helfen, Krankheiten und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu überwinden bzw. vorzubeugen. Sie unterstützen dabei, den Arbeitsplatz von Krankheit oder Behinderung betroffener Mitarbeitender zu erhalten oder die Wiederaufnahme der Arbeit nach längerer Erkrankung optimal zu gestalten, sofern die Mitarbeitenden das wünschen. Betroffene Mitarbeitende erhalten durch den BEM-Beauftragten ein Gesprächsangebot und entscheiden, ob sie das BEM in Anspruch nehmen wollen. Unser BEM-Beauftragter, Herr Gereon Pick, steht unter pick@caritas-rhein-erft.de als Ansprechpartner zur Verfügung.

■ Caritas-Flex-Konto: das Lebensarbeitszeitkonto

Die Mitarbeitenden des Caritasverbandes haben die Möglichkeit, ein Lebensarbeitszeitkonto einzurichten. In das „Caritas-Flex-Konto“, das gemeinsam mit der DBZWK (Deutsche Beratungsgesellschaft für Zeitwertkonten und Lebensarbeitszeitkonten mbH) entwickelt und implementiert wurde, kann der Mitarbeitende **Gehaltsbestandteile einzahlen**. Das angesparte Kapital wird in Zeit umgewandelt und kann je nach individuellem Bedarf für ein Sabbatjahr, für verlängerte Eltern- und Familienzeit, für die Pflege von Angehörigen, den vorgezogenen Ruhestand oder eine Phase der reduzierten Arbeitszeit verwendet werden. Die Mitarbeitenden sind auch während einer Freistellungsphase beim Caritasverband angestellt und bekommen ihr Gehalt aus ihrem angesparten Guthaben des Zeitwertkontos ausbezahlt.

Alle Mitarbeitenden, die beim Caritasverband nach Ablauf der Probezeit in einem entgeltlichen und unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und die Mitarbeitenden, mit denen ein Arbeitsverhältnis mit mindestens zweijähriger Befristung vereinbart ist, können ein solches Lebensarbeitszeitkonto einrichten. Die Details dazu sind im sog. Bedingungswerk zum „Caritas-Flex-Konto“ geregelt.

Für die individuelle Beratung kann über den Fachbereich Personalwesen ein Termin mit einem Wertkontenfachberater der DBZWK vereinbart werden. Informationen hierzu erhalten Sie über den Fachbereich Personalwesen.

Kontaktdaten auf der Rückseite dieser Broschüre.



Caritas-Flex-Konto
Das familienfreundliche Lebensarbeitszeitmodell
des Caritasverbandes für den Rhein-Erft-Kreis e. V.

Aus Arbeitszeit wird
Bildungszeit
Reisezeit
Familienzeit
Auszeit
Pflegezeit
Teilzeit
Ruhezeit

■ Dienstgemeinschaft

Als Mitarbeitende beim Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V. wirken Sie aktiv im caritativen Dienst der katholischen Kirche mit. Gemeinsam mit Ihrem Dienstgeber bilden Sie eine Dienstgemeinschaft und machen sich stark für Menschen in Not. Das heißt, Sie übernehmen Verantwortung für die Einrichtung, in der Sie tätig sind, unterstützen die Erfüllung der Aufgaben und dienen der christlichen Nächstenliebe. Die Treue und Fürsorge, der Sie gegenüber Ihrem Dienstgeber verpflichtet sind, steht Ihnen umgekehrt in gleichem Maße zu. Das Ziel der Dienstgemeinschaft ist immer, partnerschaftliche Lösungen zu finden.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den Richtlinien für Arbeitsverträge (AVR) des Deutschen Caritasverbandes: Allg. Teil zu den AVR, § 1.

■ Fortbildung

Beim Caritasverband bietet sich den Mitarbeitenden eine Vielzahl an beruflichen Chancen und Wegen. Dabei muss es nicht immer die Karriere als Führungskraft sein, auch fachliche Weiterbildungen bieten eine interessante berufliche Perspektive. Individuelle Fort- und Weiterbildung unterstützt Mitarbeitende bei ihrer beruflichen Weiterentwicklung, damit jedes Talent richtig zum Einsatz kommt. Auch in Elternzeit befindliche Mitarbeitende können nach Absprache mit dem Vorgesetzten an internen Fortbildungsangeboten teilnehmen. [Infos im Intranet.](#)

■ Geburtsbeihilfe

Die Mitarbeitenden erhalten bei Geburt eines Kindes eine Geburtsbeihilfe. Diese beträgt 358 Euro je Kind. Eine Geburtsbeihilfe wird auch bei der Adoption eines Kindes gewährt. Beihilfeleistungen, die der Ehegatte aus einem eigenen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstgeber erhält und Zahlungen aus einer Beihilfeversicherung, werden auf den Anspruch angerechnet. Die Beihilfen werden auf Antrag beim Fachbereich Personalwesen gewährt.



■ Gesundheitsförderung

Ihre Gesundheit ist auch unser Anliegen. Daher fördern wir Ihr Engagement, aktiv einen Ausgleich neben Beruf und ggf. Familie zu schaffen. Der Caritasverband Rhein-Erft kooperiert mit Fitness-Studios, um Ihnen vergünstigte Mitgliedschaften zu ermöglichen. Ausserdem können die Einrichtungen eigene günstige Angebote zur Gesundheitsförderung durchführen.

[Informationen im Intranet und in Ihrer Einrichtung.](#)

■ Ideenmanagement

Unterstützen Sie unsere gemeinsame Arbeit mit Ihren Ideen. Das Ideenmanagement will Vorschläge der Mitarbeitenden sammeln, bewerten, honorieren und umsetzen. Das Ziel soll eine kontinuierliche Steigerung der Qualität unserer Arbeit und eine höhere Mitarbeiter- und Kundenzufriedenheit sein. Jeder Mitarbeitende kann als Einzelperson oder als Gruppe Verbesserungsvorschläge einreichen. Die Teilnahme ist ganz einfach. Das Formular hierzu finden Sie im Intranet.

Kontakt Bewertungskommission: Nicole Möser, Mail: moeser@caritas-rhein-erft.de

■ Jubiläen und andere Anlässe

Der Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V. ehrt seine langjährigen Mitarbeitenden und gewährt ihnen Zuwendungen zu verschiedenen persönlichen Anlässen wie Geburten, Kinderkommunion/-konfirmation, Dienstjubiläen und Verabschiedung in den Ruhestand.

■ Kontaktpflege bei Abwesenheit

Als Zeichen der Zugehörigkeit halten die Einrichtungen zu Mitarbeitenden in Elternzeit, bei längerer Erkrankung oder pflegebedingten Abwesenheiten gezielt Kontakt. So laden sie die Mitarbeitenden zu Veranstaltungen der Dienstgemeinschaft wie Wallfahrt, Betriebsausflug, Sommerfest, vorweihnachtliche Feiern ein und senden ihnen wichtige Informationen zu.

■ Krankengeldzuschuss

Nach Ablauf des Anspruchs auf Krankenbezüge erhalten Mitarbeitende für den Zeitraum, für den ihnen Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss. Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit

- von mehr als einem Jahr, längstens bis zum Ende der 13. Woche
- von mehr als drei Jahren, längstens bis zum Ende der 26. Woche,

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, gezahlt (AVR Anlage 1/XII). Die Zuschussberechnung und Gewährung erfolgt automatisch durch den Fachbereich Personalwesen, ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

■ Mitarbeiterjahresgespräche

Die Führungskräfte des Caritasverbandes sollen einmal jährlich mit jedem hauptamtlichen Mitarbeitenden ein ausführliches Jahresgespräch führen. Wichtigstes Ziel ist es, dass Mitarbeitender und direkter Vorgesetzter sich über die Arbeit des zurückliegenden Jahres austauschen, ihre jeweilige Sicht auf die Arbeitsleistung darlegen, aufgabenbezogene Ziele für das kommende Jahr formulieren und individuelle berufliche Perspektiven und Fortbildungsbedarfe besprechen. Ein Dokumentationsbogen liefert Führungskraft und Mitarbeitenden den „roten Faden“ für das Gespräch.

■ Pflegebedürftige Angehörige von Mitarbeitenden

Pflegebedürftigen Angehörigen von Mitarbeitenden wird eine bevorzugte Aufnahme in den Einrichtungen der stationären Pflege, der Tagespflege und der ambulanten Pflege des Verbandes ermöglicht.

■ Sonderurlaub

Es besteht Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub zur Pflege/Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit, soweit dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen (§10 Anlage 14 zu den AVR).

■ Spirituelle Angebote, Fortbildungen und Seelsorge

Vom Leitbild her versteht sich der Caritasverband Rhein-Erft als „Lern- und Begegnungsort des Christlichen“. Daher erhalten die Mitarbeitenden Unterstützung in religiösen Fragestellungen ihres Berufsalltags, wie der Schaffung von Ritualen, dem sprachlichen Ausdruck von spirituellen Inhalten und bei der Auseinandersetzung mit Krankheit, Sterben und Tod. Auch bei persönlichen Sorgen können sich die Mitarbeitenden an die Referentin für Caritaspastoral, Dr. Brigitte Saviano, wenden. Sie bietet u.a. Fortbildungen, Pilgertage, Team-Gespräche sowie Oasentage zum Kraftschöpfen an. Im Intranet setzt sie Impulse für Reflexionen und Auszeiten. **Kontakt:** Dr. Brigitte Saviano 02233 7990-9827 Mail: saviano@caritas-rhein-erft.de

■ Vermögenswirksame Leistungen

Mitarbeitende und Auszubildende erhalten monatlich vermögenswirksame Leistungen. Dazu schließt dieser einen VL-Vertrag ab und legt dem Fachbereich Personalwesen einen unterschriebenen Vertrag vor. Die Wahl der Anlageform ist dem Mitarbeitenden überlassen (Direktversicherungen sind nicht möglich). Abhängig von zu versteuerndem Einkommen und Art des Sparvertrags erhalten Mitarbeitende zusätzliche Fördermittel vom Staat über die Arbeitnehmersparzulage.

■ Versicherungen

Viele Versicherungen und Bausparkassen stellen Mitarbeitende im kirchlich-caritativen Dienst denen des öffentlichen Dienstes gleich. So können Rabatte, die im

öffentlichen Dienst gewährt werden, in Anspruch genommen werden. Sprechen Sie hier mit Ihrem Versicherungsunternehmen. Evtl. notwendige Bescheinigungen erhalten Sie über den Fachbereich Personalwesen. Darüber hinaus gibt es zwischen dem Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V. und dem Versicherer im Raum der Kirchen ein Rahmenabkommen. Hier besteht die Möglichkeit zum Abschluss von Zusatzversicherungen als Ergänzungsabsicherung zur gesetzlichen Krankenversicherung. Zu Beginn eines Dienstverhältnisses erfolgt hier keine Gesundheitsprüfung. Weitere Versicherungen mit günstigeren Konditionen und individueller Beratung können über den persönlichen Ansprechpartner des Versicherers im Raum der Kirchen in Anspruch genommen werden.

Kontakt: Versicherer im Raum der Kirchen, Herr Markus Stoffel,
Telefon: 0221 9854760 oder markus.stoffel@vrk-ad.de

■ Zusatzversorgung

Die Beschäftigten im kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienst haben arbeitsvertraglich einen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge. Die Durchführung erfolgt über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK Köln). Die Zusatzversorgung des kirchlichen und des kirchlich-caritativen Dienstes besteht grundsätzlich aus zwei Komponenten:

1. der Pflichtversicherung, die von Dienstgeber und Mitarbeitendem durch Aufwendungen zusätzlich zum Arbeitsentgelt finanziert wird. Sie beinhaltet eine beitragsorientierte Leistungszusage für das Alters-, Invaliditäts- und Todesfallrisiko in Form einer Betriebsrente **und**
2. der freiwilligen Versicherung, die durch Entgeltumwandlung oder durch Eigenbeiträge des Arbeitnehmers aus seinem Nettolohn finanziert wird. Informationen hierzu erhalten Sie über den Fachbereich Personalwesen.



■ Zuwendung im Todesfall/ Sterbegeld

Für den Fall, dass Mitarbeitende versterben, während ein Dienstverhältnis besteht, erhalten die Hinterbliebenen (Ehepartner/ Kinder) ein Sterbegeld in Höhe der Dienstbezüge für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für zwei weitere volle Monate. Auch können auf Antrag andere Verwandte das Sterbegeld erhalten, wenn kein Ehepartner oder Kinder vorhanden sind. Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

Weitere Informationen dazu in den AVR des Deutschen Caritasverbandes, Anlage 1, Abschnitt XV.



Dienstgemeinschaft Caritas



Kontaktdaten Fachbereich Personalwesen:

Helmut Schmidt
Leitung Fachbereich Personalwesen
Telefon: 0 22 33 | 79 90 9136
Email: schmidt@caritas-rhein-erft.de

Redaktion | Layout: Barbara Albers ÖA - Stand 6/2021
Fotos: Titel istock; innen: Adobe stock/ pixabay/ DBZWK
oben: S. Hofschläger | pixelio.de